



## **RAIFFEISENKASSE RITTEN Genossenschaft**

### **INTERNES REGLEMENT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BESTIMMUNGEN ZUR RISIKOTÄTIGKEIT UND DEN INTERESSENKONFLIKTEN MIT NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN UND DIE MIT IHNEN VERKNÜPFTEN SUBJEKTE**

verfasst von: Mair Oswald (Direktor) basierend auf einer Vorlage des Raiffeisenverbandes

überprüft von: Krause Erich (Compliance-Stelle)

angenommen von: Verwaltungsrat mit Beschluss vom 24.07.2012  
Verwaltungsrat mit Beschluss vom 20.08.2013  
Verwaltungsrat mit Beschluss vom 20.07.2015

Ausgabe vom 20.07.2015



Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt)

### **Artikel 1** **Allgemeines**

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 26.06.2012 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement tritt mit 30.06.2012 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

### **Artikel 2** **Begriffsdefinitionen**

#### Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

#### Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen sowie die von diesen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

#### Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Ausgabe vom 20.07.2015



#### Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

#### Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

#### Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

#### Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind, gelten als Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung.

#### Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden.

Im Konkreten handelt es sich um:

- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen unserer Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art des Geschäftsfalls, veröffentlicht in den Transparenzblättern, zur Anwendung kommen;
- die Entgelte, die auf der Grundlage der von der Vollversammlung festgelegten Richtlinie für Vergütungen bezahlt werden;

#### Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Betriebsorgane, die keine nahestehende Unternehmen oder Personen darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

#### Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor.

### **Artikel 3** **Identifizierung der verbundenen Subjekte**

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu  
Ausgabe vom 20.07.2015



aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert bei Veränderungen dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

#### **Artikel 4**

##### **Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind**

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung und
- gewöhnliche Geschäftsfälle.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.

#### **Artikel 5**

##### **Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird bestimmt, dass in unserer Raiffeisenkassen für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

##### 5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

##### 5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

Ausgabe vom 20.07.2015



- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden;
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungsvertrags abgewickelt werden;
- alle Zu- und Abgänge auf Girokonten und Sparkonten, unabhängig vom Beweggrund;
- Im Bereich des Neugeschäfts, Einlagen in jeder Art und Form ab einem Betrag von Euro 250.000,00 pro einzelnen Geschäftsfall und pro natürliche oder juristische Person;
- Geschäfte im Bereich der Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Kunden ab einem Betrag von Euro 250.000,00 pro Einzelgeschäft und pro natürliche oder juristische Person;
- bei öffentlichen Zeichnungsangeboten der Anleihen eigener Ausgabe jeder gezeichnete Betrag, sofern dieser verfügbar ist.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, und zwar unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

#### **Artikel 6** **Unabhängige Verwalter**

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse ein Komitee aus drei unabhängigen Verwaltern definiert. Diese Personen stellen das Gremium dar, das die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge werden wir dieses Organ als unabhängige Verwalter bezeichnen.

Für die Ausübung ihrer Aufgaben steht es den unabhängigen Verwaltern zu externe Gutachten einzuholen und auf externe Berater zurückzugreifen. Dafür wird ihnen ein Jahresbudget von maximal Euro 10.000,00 zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 7** **Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital**

Für unsere Raiffeisenkasse ist im Art. 30 des Statuts ein Limit von 5 % festgesetzt, wonach die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte gelten:

<b>Betriebsorgan</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Nicht-Mitglied</b>
<b>Persönlich</b>	<b>5%</b> <b>(laut Beschluss der</b> <b>Vollversammlung)</b>	
<b>Verknüpfte Subjekte</b>	<b>5 %</b>	<b>Insgesamt 5% gegenüber</b> <b>verbundener Subjekte</b>
<b>Insgesamt gegenüber</b>		



<b>verbundenen Subjekten (persönlich und verknüpfte Subjekte)</b>		<b>5 %</b>
---	--	------------

## **Artikel 8** **Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten**

### 8.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartner als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern rechtzeitig vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, und zwar zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach



Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

#### 8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten, dass die unabhängigen Verwalter einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

#### 8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

#### 8.4 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

#### 8.5 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, und zwar trimestral, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles. Die trimestrale Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

### 8.6 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

### 8.7 Dringende Geschäftsfälle

Der Dringlichkeitsfall muss vom beschlussfassenden Organ auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen.

Fallen dringende Geschäftsfälle in die Entscheidungskompetenz des Vollzugausschusses oder des Verwaltungsrates, so müssen auf jeden Fall vor der Durchführung dieses Geschäftsfalles die nicht entscheidenden Organe (Verwaltungsrat, Vollzugausschuss) bzw. der Aufsichtsrat über die Gründe der Dringlichkeit informiert werden.

Wenn eines oder mehrere der angesprochenen Organe oder die unabhängigen Verwalter die Dringlichkeit im Geschäftsfall für nicht gegeben erachten, so muss dies den anderen Organen umgehend aufgezeigt und bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Vollversammlung mitgeteilt werden.

Obliegt die Beschlussfassung dagegen anderen Betriebsfunktionen, so gilt, dass mit Informationsflüssen, die zumindest eine jährliche Frequenz aufweisen müssen und die auch in aggregierter Form vorgenommen werden können, gearbeitet werden kann, sofern sie es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch die unabhängigen Verwalter zu gewährleisten und Letztere in die Lage versetzen, eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

### 8.8 Synthetische Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten betreffend die Beschlussphasen und die ihnen vorausgehenden bzw. sie begleitenden Auflagen

Schritt	Tätigkeit	Geschäftsfälle			
		geringfügige mit Beträgen bis Euro 250.000	mit geringer Bedeutung	mit relevanter Bedeutung	gewöhnlich
<i>Dem Beschluss vorausgehende Phase</i>	Information an die unabhängigen Verwalter	—	✓	✓	—
	Möglichkeit, beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen	—	✓	✓	—
	Eventuelle Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	—	✓	✓	—
	Einbindung der unabhängigen Verwalter in Verhandlungen und Prüfungsphasen ( <i>fase delle trattative e dell'istruttoria</i> )	—	—	✓	—
<i>Beschluss</i>	Erstellung eines Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter gegenüber dem beschließenden Betriebsorgan, u. zw. vor Beschlussfassung	—	✓	✓	—
	Ausformulierung einer angemessenen Begründung für den Beschluss	—	✓	✓	—



Information an den Verwaltungsrat ( <i>Organo con funzione di supervisione strategica</i> ) über die abgeschlossenen Geschäftsfälle	—	✓	✓	—
Beschlussfassung von Seiten des Verwaltungsrates	—	—	✓	—
Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten der unabhängigen Verwalter vorliegt	—	—	✓	—
Zumindest jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten seitens der unabhängigen Verwalter/des Aufsichtsrates	—	—	✓	—



## **Artikel 9**

### **Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane**

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird jährlich von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditfähigkeit und die Kreditfähigkeit mit beteiligten Unternehmen
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundene Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- der Risikocontroller die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet



- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützen und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

#### **Artikel 10**

##### **Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern**

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt. Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

#### **Artikel 11**

##### **Schlussbemerkungen**

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

## **Anpassungen des Reglements nach der Erstgenehmigung vom 26.06.2012**

Das interne Reglement wurde anhand einer Vorlage des Raiffeisenverbandes erstellt und in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates in seiner ersten Fassung genehmigt.

### **1. Nachbearbeitung vom 24.07.2012**

In der Zwischenzeit sind weitere Schritte zur fristgerechten Umsetzung der Bestimmungen innerhalb Jahresende gesetzt worden:

- Im Zuge einer Eigenanalyse haben die Mandatäre und der Direktor die verknüpften Subjekte identifiziert und in Form einer schriftlichen Aufstellung in der Direktion hinterlegt.
- Die Mitarbeiter des Bereiches Kundenverwaltung haben auf Weisung der Direktion die Informationen erfasst. Es fehlen noch die Erklärungen der Ersatzaufsichtsräte.
- Eine Überprüfung der Angaben wurde durch die Abfrage der Eintragungen in der Handelskammer vorgenommen, sofern diese vorlagen.
- Für die Betriebsorgane wurde eine Auswertung laut Vorgaben der Aufsichtsbehörde erstellt. Sie zeigt zum einen die persönliche Risikotätigkeit und zum anderen jene mit den verknüpften Subjekten. Zum Zeichen der Bestätigung haben die nahestehenden Personen ihr jeweiliges Dokument unterzeichnet und hinterlegt.
- Die internen Prozeduren wurden angepasst, und gewährleisten eine kontinuierliche Überwachung der Entwicklung.
- Im trimestralen Risikobericht ist eine Mitteilung an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat zum Stand der Dinge vorgesehen.

Die Berechnung zeigt, dass zwei Verwaltungsräte und ein Aufsichtsrat die Limits von 5 % überschreiten. In einem Falle wird das persönliche Limit überschritten, in zwei Fällen jenes der verknüpften Subjekte. Die Analyse zeigt, dass es voraussichtlich bis zum 31.12.2012 nicht möglich sein dürfte die Limits einzuhalten.

Als nahestehendes Unternehmen wurde die Raiffeisen Immobilien GmbH identifiziert. Das Unternehmen ist zu 100 % von der Raiffeisenkasse kontrolliert, der einzige Gesellschafter ist das Verwaltungsratsmitglied Platter Walter.

Des Weiteren wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Das Komitee der unabhängigen Verwalter wurde in der Sitzung vom 26.06.2012 ernannt. Es wurden drei Verwaltungsräte mit einer geringen Risikotätigkeit vorgeschlagen. Die Herren Platter Walter, Bernardi Dr. Burkhard und Prantner Günther haben das Mandat angenommen.
- Die groben Standards für das Gutachten des Komitees der unabhängigen Verwalter wurden ausgearbeitet. Die Gutachten müssen ab dem 01.01.2013 für die entsprechenden Geschäftsfälle vorliegen.
- Eine erste Version der Formulierung zur Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten wurde erarbeitet.
- Bezüglich der Erfassung der verbundenen Subjekte wurde festgelegt, dass es in der Verantwortung der nahestehenden Unternehmen und Personen liegt, diese namhaft zu machen und die Aktualisierung der hinterlegten Aufstellung zu veranlassen.
- Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind
- Des Weiteren wurden die Geschäftsfälle identifiziert, bei welchen unter Berücksichtigung der festgelegten Voraussetzungen von der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abgesehen werden kann:
  - Als Geschäftsfälle, die keine nennenswerten Interessenkonflikte bilden können, werden die Bareinlagen und Einzahlungen auf Kontokorrenten oder Sparbüchern sowie die indirekten Einlagen bestimmt.



- Als geringfügige Geschäftsfälle gelten jene, die einen Betrag von maximal Euro 250.000,00 erreichen. Dieser Wert ist aufgrund der Bilanzsumme vorgegeben, wobei die Untergrenze bei Euro 500 Millionen liegt.
- Die gewöhnlichen Geschäftsfälle für nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte wurden wie folgt definiert:

Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzung
Sparbriefe und Anleihen	bis Euro 2 Millionen	Abschluss zu Standardkonditionen
Kassa- und Bürgschaftskredite	bis Euro 1 Million	Abschluss zu Standardkonditionen und nur für Kunden in Bonis.

- Der Risikoappetit für nahestehende Unternehmen und Personen und der mit diesen verbundenen Subjekten wurde am 29.09.2014 mit Genehmigung des RAF festgesetzt. Als Toleranzgrenze gilt das aufsichtsrechtliche Limit von von 5 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Aufgrund noch ausstehender Klärungen ist eine Nachkontrolle der Maßnahmen und Vorgehensweisen im ersten Trimester 2013 vorzunehmen.

## 2. Nachbearbeitung vom 05.03.2013

Die Bestimmungen und die innerbetrieblich definierten Regeln sind mit 01.01.2013 in Kraft getreten. Aufgrund neuer Erkenntnisse und klärender Aussagen seitens der Aufsichtsbehörde müssen weitere Anpassungen vorgenommen werden, damit die organisatorischen Abwicklungen dem tatsächlichen Bedarf der Raiffeisenkasse entsprechen.

- Grundsätzlich wird die Raiffeisenkasse die in den Weisungen vorgesehenen Spielräume und Möglichkeiten für die Nichtanwendung bzw. „abgeschwächten Anwendung“ nutzen. Dafür wurden bereits die Geschäftsfälle wie folgt festgelegt und genehmigt:
  - Als Geschäftsfälle, die keine nennenswerten Interessenkonflikte bilden können, werden die Bareinlagen und Einzahlungen auf Kontokorrenten oder Sparbüchern sowie die indirekten Einlagen bestimmt. Die Klassifizierung wird dahingehend präzisiert, dass es sich um Geschäfte mit Standardverträgen und Standardbedingungen handeln muss und dass folgende Limits nicht überschritten werden:

Geschäftsfall	Höchstwert je Operation	Maximalwert pro Jahr
Einlagen	1 % der Gesamteinlagen	5 % der Gesamteinlagen
Wertpapiergeschäfte	Kein Limit, da die Operationen immer in Verbindung eines Kontos erfolgen, das den Richtwerten der Einlagen unterliegt.	

- Als geringfügige Geschäftsfälle gelten jene, die einen Betrag von maximal Euro 250.000,00 erreichen. Dieser Maximalwert ist aufgrund der Eigenmittel vorgegeben und wird nicht nach unten korrigiert.
- Als gewöhnliche Geschäftsfälle für nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte gelten jene, die zu Standardverträgen und -konditionen abgeschlossen wurden und folgende Limits nicht überschreiten.

Geschäftsfall	Höchstwert je Operation	Maximalwert pro Jahr
Sparbriefe und Anleihen	Kein Limit, da die Operationen immer in Verbindung eines Kontos erfolgen, das den Richtwerten der Einlagen unterliegt	
Kassa- und Bürgschaftskredite	bis Euro 1 Million	5 % der Gesamtkredite

- Die Überwachung der Geschäftsfälle und die Einhaltung der Limits erfolgt täglich anhand von Kontrolllisten, welche in der Direktion hinterlegt sind. Die Verwaltungs- und Aufsichtsräte werden



trimestral über diese Operationen und den aktuellen Limits in Bezug auf die Risikotätigkeit informiert.

- Für die Standard-Berechnung der Risikokennzahlen werden nur die Kredite der nahestehende Unternehmen und Personen und der mit diesen verbundenen Subjekten berücksichtigt. Dabei werden die Richtlinien für die Ermittlung der Großkredite angewandt. Die Kennzahlen können aufgrund der vorgesehenen Berechnungsoptionen für verschiedene Varianten ermittelt werden.
- Der Risikoappetit für wird unter Vorbehalt weiterer Aspekte wie folgt definiert:

Beschreibung	Höchstwert	Warnstufe
Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital	5 %	4 %

### 3. Nachbearbeitung vom 29.09.2014

- Der Risikoappetit für nahestehende Unternehmen und Personen und der mit diesen verbundenen Subjekten wurde am 29.09.2014 mit Genehmigung des RAF festgesetzt. Als Toleranzgrenze gilt das aufsichtsrechtliche Limit von 5 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

### 4. Nachbearbeitung vom 24.04.2015

- Das Komitee der unabhängigen Verwalter wurde in der Sitzung vom 26.06.2012 erstmals ernannt. Nachdem mit 24.04.2015 die Amtsperiode des Verwaltungsrates und somit auch jene der unabhängigen Verwalter ausgelaufen ist, wurden in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.04.2015 die drei neuen Verwalter bestimmt: Bernardi Dr. Burkhard, Oberrauch Alois und Ploner Fritz.

### 5. Nachbearbeitung vom 07.07.2015

- Der Obmann Platter Walter löst Herrn Senn Josef als gesetzlichen Vertreter der Raiffeisenimmobilien GmbH ab. Der diesbezügliche Beschluss wurde am 16.06.2015 gefasst, die Eintragung in der Handelskammer am 07.07.2015 durchgeführt.

### 6. Nachbearbeitung vom 20.07.2015

- Ergänzung im Artikel 2, verknüpfte Subjekte im Punkt c).
- Löschung der gewöhnlichen Geschäftsfälle im Artikel 4.
- Löschung der gewöhnlichen Geschäftsfälle im Artikel 5 bzw. Reduzierung des Höchstbetrages von Euro 500.000,00 auf Euro 250.000,00.
- Ergänzung im Artikel 7 in der Spalte Nicht-Mitglied für verknüpfte Subjekte.
- Anpassungen im Artikel 8: Löschung des Absatzes 8.4 (Grundsatzbeschlüsse), wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert. Des Weiteren Anpassungen im Absatz 8.5 (Berichterstattung an Betriebsorgane).